

-Entwurf- Planungsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
(Bundesstraßenverwaltung)
Landesbetrieb Bau NL Mitte
„**Bund**“

letztendlich vertreten durch den
nachstehend genannt

und der Gemeinde Paplitz
nachstehend genannt
„**Gemeinde**“

wird auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung vom 20.02.2003 (FStrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse insbesondere zur deutlichen Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr kommen beide Partner überein, einen straßenbegleitenden Radweg an der Bundesstraße 107 von der Landesgrenze Brandenburg (Abschnitt 3739 001 km 0,000) bis Paplitz (Abschnitt 3739 001 km 0,937) zu bauen. Die Realisierung soll zeitnah mit dem vom Land Brandenburg geplanten Radweg von Ziesar bis zur Landesgrenze erfolgen.

Die dafür erforderliche Planung ist Gegenstand der Vereinbarung. Sie umfasst die Entwurfsvermessung, die Baugrunderkundung, die landschaftspflegerische Begleitplanung und die Objektplanung bis zur Genehmigungsplanung einschl. der Schaffung des Baurechts nach § 17 FStrG.

Für die Planung setzt die Gemeinde im Benehmen mit dem Bund das Ing.büro Spiegler aus Burg ein.

2. Art und Umfang des Bauvorhabens

Der Radweg wird straßenbegleitend mit folgenden Parametern geplant.

Radwegbreite	2,25 m
beidseitige Bankette	0,50 m
Deckenaufbau	10 cm bit. Tragdeckschicht 15 cm Schottertragschicht 0-15 cm Frostschutzschicht (abhängig vom Baugrund)

Befestigung bei Überfahrten Bauklasse VI (einschl. Bereich zwischen Bundesstraße und Radweg)
Im Aufriss und Linienführung erfolgt eine Anpassung des Radweges an das Gelände.

3. Kostenteilung

3.1 Der Bund trägt die Planungskosten des Vorhabens für den in Punkt 1 genannten Umfang.

3.2 Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig keine Verwaltungskosten in Rechnung.

Die Refinanzierung der gemäß Punkt 3.1 anfallenden Kosten durch den Bund erfolgt in dem Haushaltsjahr in dem sie anfallen.

4. Aufgabenabgrenzung

4.1 Gemeinde

- Realisieren der unter Punkt 1 genannten Leistungen für die unter Punkt 2 genannten Vorhabensteile.
- Einholung der Zustimmung der Träger öffentlicher Belange
- Vorbereiten des Grunderwerbs bis zur Bauerlaubnis unter Beachtung der von der Gutachterstelle beim Katasteramt ermittelten Grundstückspreise ohne Erschließungsanteil aus Baugebieten
- Schaffung des Baurechts mit der Beantragung des nach § 17 FStrG erforderlichen Planrechtsverfahrens

4.2 Bund

- Mitwirkung bei Planung und Schaffung des Baurechtes gemäß erforderlichen Planrechtsverfahrens
- Abnahme der kompletten Leistung von der Gemeinde
- Bereitstellung der finanziellen Mittel

5. Sonstiges

- Die zwischen Gemeinde und Dritten abzuschließenden Ingenieurverträge sind mit dem Bund abzustimmen und zur Mitzeichnung vorzulegen.
- Die Planungsunterlagen sind dem Bund in den einzelnen Leistungsphasen (2,3,4) zur Bestätigung vorzulegen. Diese werden Bestandteil der Vereinbarung.
- Für die Gemeinde wird als verantwortlicher Bearbeiter Frau Maiwald benannt.
- Für den Bund wird als Verantwortlicher für die Vorbereitung Herr Krause benannt.
- Die Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält zwei Ausfertigungen.

Für die Gemeinde
Papitz, den

Schuster
Bürgermeister

Für den Bund
Magdeburg, den

Langkammer
Niederlassungsleiter